

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 „Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal“

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat mit Beschluss vom 06.02.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 168 „Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer maßvollen baulichen Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters zu schaffen und damit den Nahversorgungsstandort Holthausen zu stärken.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 168 ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt

in der Zeit vom 05.03.2018 bis 04.04.2018 einschließlich

bei der Stadt Hattingen, im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr).

Es liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor:

1. Umweltbericht als Teil der Begründung v. 22.01.2018:

Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Tiere – hier insbesondere potenzielle Lebensräume,
- Pflanzen – hier insbesondere die ökologische Wertigkeit der bestehenden Strukturen,
- Boden und Fläche – hier insbesondere Bodenverunreinigungen sowie die Versiegelung und Inanspruchnahme unbebauter Flächen,
- Wasser – hier insbesondere die Entwässerung der Grundstücksflächen,
- Luft und Klima – hier insbesondere Schadstoffemissionen sowie die Durchlüftung des Plangebietes,
- Landschaft – hier insbesondere die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild,
- Mensch und seine Gesundheit – insbesondere die Themen Erholung und Lärmimmissionen,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter – hier das Vorkommen und deren Beeinträchtigung
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

erläutert.

Die durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Vermeidungsmaßnahmen betreffen Maßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm und die Erhaltung im Plangebiet vorhandener Grünstrukturen.

2. Weitere umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Stellungnahme / Fachgutachten	Betroffene Schutzgüter	Thema der verfügbaren umweltbezogenen Information
Fachgutachten		
Fachgutachten: Schallgutachten TÜV Nord, Essen vom 20.03.2017	Mensch	Prognose und Bewertung der in der Nachbarschaft zu erwartenden Lärmimmissionen, Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm; erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises	Boden	Auskunft aus dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht; Bodenschutz und Freiflächenschonung
	Wasser	Entwässerung der befestigten Flächen
	Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen; Belange des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen
	Mensch	Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm
Stellungnahme des Ruhrverbandes	Wasser	Starkregenvorsorge, Entwässerung befestigter Flächen
Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes	Klima	Vermeidung der Auswirkungen der Planung auf das Klima und das Lokalklima; Klimaschutz und Klimaanpassung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen abgegeben werden.

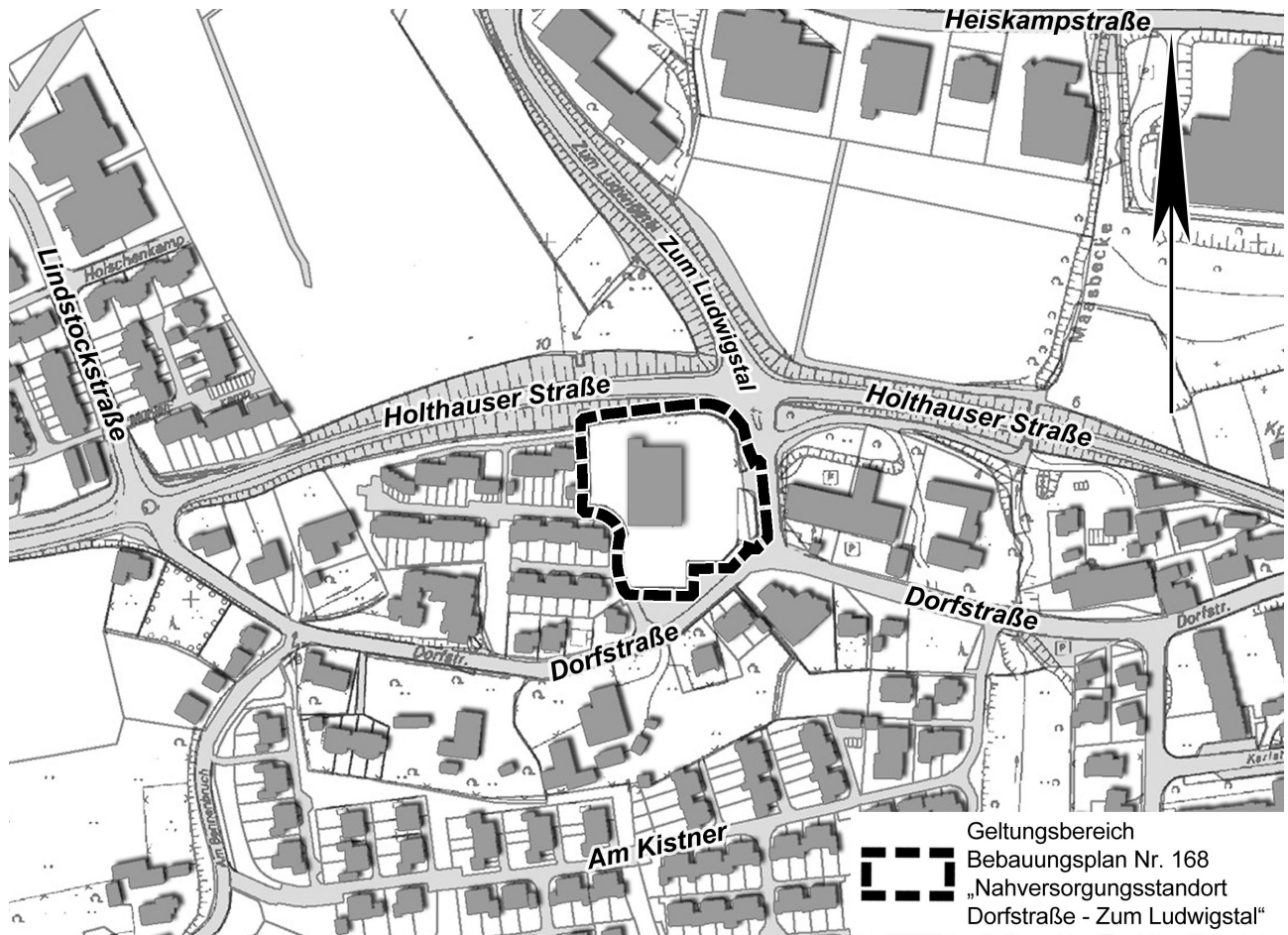
Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4 a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hattingen, den 20.02.2018

Der Bürgermeister

I. A. Hendrix

Übersichtsplan



61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen im Bereich Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat mit Beschluss vom 06.02.2018 den Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Nahversorgungsstandort Dorfstraße / Zum Ludwigstal gebilligt und die Verwaltung beauftragt, mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer maßvollen baulichen Erweiterung eines vorhandenen Lebensmitteldiscounters zu schaffen und damit den Nahversorgungsstandort Holthausen zu stärken.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Begründung nebst Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt

in der Zeit vom 05.03.2018 bis 04.04.2018 einschließlich

bei der Stadt Hattingen, im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr).

Es liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor:

1. Umweltbericht als Teil der Begründung v. 23.01.2018:

Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Tiere – hier insbesondere potenzielle Lebensräume,
- Pflanzen – hier insbesondere die ökologische Wertigkeit der bestehenden Strukturen,
- Boden und Fläche – hier insbesondere Bodenverunreinigungen sowie die Versiegelung und Inanspruchnahme unbebauter Flächen,
- Wasser – hier insbesondere die Entwässerung der Grundstücksflächen,
- Luft und Klima – hier insbesondere Schadstoffemissionen sowie die Durchlüftung des Plangebietes,
- Landschaft – hier insbesondere die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild,
- Mensch und seine Gesundheit – insbesondere die Themen Erholung und Lärmimmissionen,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter – hier das Vorkommen und deren Beeinträchtigung
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

erläutert.

Die durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

2. Weitere umweltbezogene Informationen

Umweltbezogene Stellungnahme / Fachgutachten	Betroffene Schutzgüter	Thema der verfügbaren umweltbezogenen Information
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises	Boden	Auskunft aus dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht; Bodenschutz und Freiflächenschonung
	Wasser	Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen
	Pflanzen, Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt	Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen; Belange des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen
	Mensch	Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen
Stellungnahme des Ruhrverbandes	Wasser	Starkregenvorsorge, Entwässerung befestigter Flächen
Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes	Klima	Vermeidung der Auswirkungen der Planung auf das Klima und das Lokalklima; Klimaschutz und Klimaanpassung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hattingen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde gem. § 4 a Abs. 6 BauGB deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der zur Zeit geltenden Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hattingen, den 20.02.2018

Der Bürgermeister I. A. Hendrix

Übersichtsplan

